

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten	2
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz	3
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht.....	4
A.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz.....	5
A.6	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	6
A.7	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	6
A.8	Landratsamt Waldshut – Straßenbau	6
A.9	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	8
A.10	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	8
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.12	bnNETZE GmbH	9
A.13	EVKR Energieversorgung Klettgau-Rheintal	9
A.14	Gemeinde Klettgau – Gemeindewerke.....	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	10
B.2	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	10
B.3	Handelsverband Südbaden e.V.	10
B.4	Gemeinde Küssaberg	10
B.5	Gemeinde Lauchringen.....	10
B.6	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	10
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	10
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	10
B.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	10
B.10	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	10
B.11	Fa. PYUR c/o APM	10
B.12	Gemeinde Dettinghofen	10
B.13	Gemeinde Eggingen	10
B.14	Gemeinde Hohentengen am Hochrhein	10
B.15	Gemeinde Trasadingen	10
B.16	Gemeinde Wutöschingen.....	10
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	11

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)	
A.1.1	Bereich Altlasten: Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Bereich Bodenschutz: Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Zum Umweltbericht ist allerdings folgendes anzumerken: Für den Fall, dass eine extensive Dachbegrünung als schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden angerechnet werden soll, ist die extensive Dachbegrünung nicht nur zu empfehlen, sondern in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zwingend festzusetzen.	Dies wird nicht berücksichtigt. In Anlehnung an die Dachformen der benachbarten und ortstypischen Gebäude sieht der Siegerentwurf des Wettbewerbs ein geneigtes Dach vor. Die besondere Dachform stellt ein wesentliches Entwurfsmerkmal dar und weist unterschiedliche Dachneigungen von 13° -24° auf. Eine Begrünung wäre bei derartiger Neigung nur mit erschwertem Aufwand möglich und widerspricht der Entwurfs-idee, sowie der Nutzung als Energieerzeugung (PV). Deshalb wird von der Festsetzung einer Dachbegrünung abgesehen.
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)	
A.2.1	Dem Entwurf der Satzung vom 22.07.2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind ein Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung und eine Artenschutz-Relevanzprüfung beigefügt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,57 ha. Nach dem Naturschutzrecht geschützte Flächen (Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzprogramm-Flächen) werden nicht in Anspruch genommen. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland (Fettwiese). Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ist abschließend; es wird nachvollziehbar dargelegt, dass der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Auch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein, sofern etwaige Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach vorheriger Kontrolle durch einen ökologisch Fachkundigen durchgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Beschränkung der Rodungszeit wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	<p>Der in der Entwurfsfassung vom 22.07.2019 vorliegende Umweltbericht kann erst nach Festlegung der baulichen Gestaltung der Mehrzweckhalle zu einem abschließenden Ergebnis kommen. Die aus Sicht des Naturschutzes relevanten Tatbestände zu den Eingriffen wurden vollständig erfasst und bewertet. Die sich daraus ergebenden Vorgaben zur Vermeidung und Minimierung sind im Satzungsentwurf bereits enthalten. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können erst nach dem Abschluss der Bauplanung erarbeitet werden. Nach den Angaben im Umweltbericht ist davon auszugehen, dass ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet nicht möglich sein wird.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde nach Fertigstellung der Fachgutachten (Geotechnischer Bericht, Lärmgutachten) sowie entsprechend der Ergebnisse des architektonischen Wettbewerbs angepasst und liegt der Begründung als Anlage bei.</p>
A.2.3	<p>Aus Sicht des Naturschutzes wird eine abschließende Stellungnahme erst nach Konkretisierung der Planung möglich sein.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen; die Planung wird grundsätzlich mitgetragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3	<p>Landratsamt Waldshut – Wasserschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)</p>	
A.3.1	<p>Bereich Grundwasser / Oberirdische Gewässer / Wasserrecht:</p> <p>Auf die Lage im Wasserschutzgebiet der Klettgaurinne bitten wir im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen.</p>
A.3.2	<p>Bereich Abwasser / Wasserrecht:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie in der Begründung aufgeführt, ist das anfallende Niederschlagswasser so weit wie möglich zu versickern. Die Baugrunduntersuchungen laufen noch. Eine Versickerung ist auch bei schlechteren Bodenverhältnissen, z.B. durch Bodenaustausch, möglich.</p> <p>Dachbegrünungen werden begrüßt und können bei der Berechnung der erforderlichen Versickerungsanlagen mit angerechnet werden. Da hier nur ein Mischwasserkanal zur Ableitung und Anschlusses der Notüberläufe vorhanden ist, ist eine dezentrale Beseitigung sowohl wasserwirtschaftlich als auch hinsichtlich der</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Geotechnische Bericht (Ingenieurgruppe Geotechnik, Stand: 13.11.2019) zeigt auf, dass die Untergrundverhältnisse erhöhte Anforderungen an eine Versickerung stellen. Auf der Grundlage des Bodengutachtens wurde vom Büro Kaiser ein Entwässerungskonzept (Stand 04/2021) erarbeitet.</p> <p>Das Plangebiet kann nur an ein Mischwasser-System angeschlossen werden. Ein Vorfluter, in den das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser geleitet werden könnte, gibt es nicht in erreichbarer Nähe. Daher wird alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser bewirtschaftet. Zur Bewässerung der geplanten Grünfläche rund um die Halle wird das in einer großen Zisterne gesammelte Dachwasser genutzt. Somit wird auch dieses Niederschlagswasser, zum Großteil wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Lediglich der Notüberlauf der Zisterne wird an die Mulden-Rigolenversickerung angeschlossen,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Kosten der Abwasserbeseitigung vorrangig anzustreben.</p> <p>Wir bitten, entsprechende Festsetzungen zur Versickerung in die Bebauungsplanvorschriften mit aufzunehmen und die Flächen auch im Bebauungsplan auszuweisen.</p>	<p>um eine Überlastung der Anlage zu vermeiden.</p> <p>Folgende örtliche Bauvorschrift zu Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet, das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu sammeln, zu bewirtschaften und möglichst dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen.</i></p> <p><i>Zur Entlastung der Kanalisation muss das anfallende Dachwasser in einer Retentionszisterne mit einem notwendigen Rückhaltevolumen von mindestens 1,0 m³ je 50m² Dachfläche auf dem Grundstück gesammelt und bewirtschaftet werden. Um eine Überlastung der Anlage zu vermeiden, ist die Retentionszisterne über einen Notüberlauf an die Mulden-Rigolenversickerung anzuschließen. Der Regenwasserabfluss in die Mulde-Rigole ist über den Notüberlauf gedrosselt abzuleiten, die Drosselabflusspende beträgt 0,50 l/s.</i></p> <p>In Anlehnung an die Dachformen der benachbarten und ortstypischen Gebäude sieht der Siegerentwurf des Wettbewerbs ein geneigtes Dach vor. Die besondere Dachform stellt ein wesentliches Entwurfsmerkmal dar und weist unterschiedliche Dachneigungen von 13° -24° auf. Eine Begrünung wäre bei derartiger Neigung nur mit erschwertem Aufwand möglich und widerspricht der Entwurfs-idee, sowie der Nutzung als Energieerzeugung (PV). Deshalb wird von der Festsetzung einer Dachbegrünung abgesehen.</p>
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)	
A.4.1	<p>Im vorliegenden Bebauungsplan soll auf dem Flurstück 796 Klettgau, Gemarkung Geißlingen eine Mehrzweckhalle für Konzerte, Theaterabende oder sportliche Veranstaltungen geplant. Im Zuge der potentiellen Lärmbelastung und der noch ungeklärten baulichen Ausführung kann dazu erst im Rahmen der konkreten Bauanfrage eine Stellungnahme abgegeben werden. Hierzu wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Gutachten ist bei Vorlage des Baugesuchs den Antragsunterlagen beizufügen. Bei der Gestaltung der Halle und der Umgebung sollte darauf geachtet werden, dass potentielle Lärmquellen wie z.B. ein Parkplatz nach Möglichkeit Richtung Norden ausgerichtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Parkplatz wird aufgrund der Erschließungssituation nach Westen ausgerichtet. Eine Ausrichtung nach Norden ist aufgrund des Grundstücks-schnitts nicht möglich.</p> <p>Durch das Büro FICHTNER Water & Transportation GmbH wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese wird als Anlage der Begründung beigelegt.</p> <p>Hierbei wurden die Änderungen der Verkehrslärm-situation in der Nachbarschaft sowie zwei Szenarien des Freizeitlärms durch die Nutzung der Mehrzweckhalle (regelmäßige Nutzung und seltene Ereignisse) untersucht und im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der Umgebungsnutzung bewertet. Die Anordnung der Lärmquellen (auch Lage der Stellplätze) wird in der schalltechnischen Unters-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die hier genannten Gründe und Anregungen begründen sich mit § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p>	<p>chung berücksichtigt. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis.</p> <p>In der Nachbarschaft sind keine nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung wesentlichen Erhöhungen zu erwarten. Folglich sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>In der Nachbarschaft sind durch die geplante Mehrzweckhalle keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft an den Immissionsorten zu erwarten. Dies gilt sowohl für die regelmäßige Nutzung als auch für seltene Ereignisse. Folglich sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, sofern die unten genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden</p> <p>Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Nutzung: keine Nutzung der Stellplätze entlang des Sportplatzes in der Nacht, keine Verwendung eines Kühlwagens in der Nacht. ▪ Seltene Ereignisse: die Anzahl von seltenen Ereignissen ist pro Jahr auf maximal 18 Veranstaltungen zu begrenzen. <p>Die Rahmenbedingungen sind als Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p>
A.5	<p>Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)</p>	
A.5.1	<p>Kapitel 2.2.3 der Begründung zum BPlan beschreibt folgendes:</p> <p><u>Trink- und Löschwasserversorgung</u></p> <p>Der nächste Hydrant befindet sich südlich des Plangebiets (Klettgaustraße) in einer Entfernung von ca. 110 m (siehe untenstehender Planausschnitt des Hydrantenplans der Gemeinde Klettgau). Dies ist nicht ausreichend. Die Anordnung der Hydranten gemäß den nachfolgenden Anforderungen ist zu beachten und umzusetzen. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird eine Ringleitung mit zusätzlichem Hydranten auf dem Grundstück realisiert. Geplant ist die Verwendung der Hauptleitung - GGG DN 100. Die neue Trasse verläuft parallel zur neuen Kanalisation. Ein neuer Hydrant wurde auf südwestlicher Seite der Halle vorgesehen. Ein zusätzlicher neuer Hydrant ist beim Anschluss an die bestehende Leitung in der Eisenbahnstraße vorzusehen. Die Löschwasserversorgung wird durch neue leistungsfähige Edelstahlhydranten gewährleistet.</p> <p>Die vorhandenen Druckverhältnisse sind ausreichend, um die Versorgung der neuen Halle mit Trink- und Löschwasser zu gewährleisten.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich).	
A.6	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)	
A.6.1	Im vorgelegten Bebauungsplan geht es bisher lediglich um die Baufläche, diesbezüglich werden vom Gesundheitsamt keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht. Wir bitten um Vorlage des Bebauungsplanes, sobald es um die Gebäude dieses Areales geht.	Dies wird berücksichtigt. Das Gesundheitsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
A.7	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)	
A.7.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mehrzweckhalle Geißlingen“ werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Nachdem hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung (motorisiert wie auch fußläufig) aktuell keine konkreten Angaben vorliegen, kann eine abschließende Stellungnahme zur Geeignetheit der geplanten Maßnahmen erst danach erfolgen. Wir regen eine frühzeitige Beteiligung der Verkehrs- und Straßenbaubehörde an.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zur Gemeindehalle soll über die K 6566 und den Ausbau des bestehenden Wirtschaftswegs erfolgen. Hierfür wird im Westen des Plangebiets eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die fußläufige Erschließung ist über die Eisenbahnstraße und den bestehenden Wirtschaftsweg im Osten des Plangebiets vorgesehen. Hierüber ist auch die Anlieferung der Gemeindehalle geplant. Weitere Fußwegeverbindungen sind entlang des Sportplatzes möglich.
A.8	Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)	
A.8.1	Seitens des Landkreises bestehen hinsichtlich der K 6566 keine Planungs- und Ausbauabsichten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Geißlingen. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an, im Süden und Osten grenzen Sportflächen an. Der Bebauungsplan grenzt an die K 6566 an. Der Streckenabschnitt gilt als freie Strecke. Die Ortsdurchfahrt beginnt erst auf Höhe Garage Klettgau Straße 4 (Flst.-Nr. 430 / Station 0,514). Die Kreisstraße 6566 hat nach der Verkehrszählung 2017 eine Verkehrsbelastung von 1.212 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 55 Fz/24h. Der MSV-Wert liegt bei 123 Kfz/h. Hochbauten jeder Art dürfen längs der K 6566 in einer Entfernung von 15 m, je-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>weils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das Baufenster für die geplante Mehrzweckhalle liegt nicht in diesem Anbauverbotsstreifen.</p>	
A.8.3	<p>Die Halle soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg, der etwa bei Station 0,450 spitzwinklig in die Kreisstraße einmündet. Mit dem geplanten Wirtschaftswegausbau ist auch die Einmündung in die Kreisstraße verkehrsgerecht zu gestalten, d.h. die Erschließungsstraße soll rechtwinklig in die Kreisstraße angebunden werden. Für die Linksabbieger auf der K 6566 ist ein Aufstellbereich vorzusehen. In der Einmündung ist in Richtung Kreisverkehr ein Sichtfelder von 3 m x 200 m und in Richtung Geißlingen von 3 m x 110 m frei zu halten. Bei der weiteren Planung ist die Kreisstraßenentwässerung zu berücksichtigen und anzupassen. Für die Einmündung ist ein RE - Feststellungsentwurf aufzustellen, der vom Landratsamt Waldshut - Straßenbauamt zu genehmigen ist. Die Kosten sind von der Gemeinde Klettgau zu tragen. Unterhaltungsmehrkosten sind ebenfalls von der Gemeinde Klettgau zu erstatten. Diese sind auf Verlangen eines beteiligten abzulösen.</p>	<p>Dies wurde im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Verkehrsflächen und Sichtfelder wurden in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
A.8.4	<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte für die Fußgänger entlang der Kreisstraße im Bereich von der Sportplatzstraße bis zur Einmündung Erschließungsstraße ein neuer Gehweg errichtet werden. Zwischen Gehweg und Kreisstraße ist ein Trennstreifen von 1,75 m vorzusehen.</p> <p>Gemäß RAST 06 beträgt die Verkehrsraumbreite für den Fußgängerverkehr 1,80 m. Wir empfehlen den Gehweg weiter bis zur Gemeindehalle zuführen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entlang der Sportplatzfläche ist eine 1,8 m breite Fußwegeverbindung vorgesehen. Zur Kreisstraße wird durch die westlich anschließende öffentliche Grünfläche ein ausreichender Abstand eingehalten.</p>
A.8.5	<p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Lärmkonflikt zwischen Straßenverkehr und der geplanten Nutzung als Mehrzweckhalle ist nicht zu erwarten.</p>
A.8.6	<p>Eine Blendwirkung auf den Verkehr auf der Kreisstraße 6566 darf von eventuellen Solarkollektoren nicht ausgehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Solarmodule (Photovoltaik, Solarthermie) sind ausschließlich in reflektionsarmer und somit blendfreier Ausführung zulässig.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.7	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entsprechend anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend der Erschließungsplanung des Planungs- und Vermessungsbüros Kaiser angepasst.
A.9 Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)		
A.9.1	Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Es sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wir möchten frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die ausgewiesenen Flächen zu beteiligen ist.	Dies wird berücksichtigt. Als externe Ausgleichsmaßnahme sind der Umbau von zwei Durchlässen und die Beseitigung eines nicht notwendigen Durchlasses am Talbach südöstlich von Geißlingen vorgesehen. Die Umbaumaßnahmen beschränken sich auf das Flurstück des Talbaches, das sich im Eigentum der Gemeinde Klettgau befindet. Landwirtschaftliche Nutzfläche wird nicht beansprucht. Die zuständige Landwirtschaftsbehörde wird im weiteren Verfahren (Offenlage) beteiligt.
A.9.2	Vorbehaltlich der Vorlage des endgültigen Umweltberichts bestehen gegen den Bebauungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 15.08.2019)		
A.10.1	Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen, um eine Mehrzweckhalle errichten zu können. Entsprechend schlüssig ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Mehrzweckhalle“. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass wirtschaftliche Belange nicht berührt sind. Daher sind keine abwägungsrelevanten Aspekte vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 07.08.2019)		
A.11.1	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser BauherrensERVICE der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de . Tel. +49 800 3301903. Web:http://www.telekom.de/umzug/bauherren7wt_mc=alias_1156_bauherren . Ein Lageplan ist beigelegt.	Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde als Bauherr und der planende Architekt nehmen frühzeitig Kontakt zur Telekom auf.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.08.2019)		
A.12.1	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz in der Klettgaustraße mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Dies wird berücksichtigt. Der Gebäudeentwurf (Stand Bauantrag) sieht einen Hausanschlussraum in der nordöstlichen Gebäudeecke vor.
A.13 EVKR Energieversorgung Klettgau-Rheintal (Schreiben vom 29.08.2019)		
A.13.1	Die EVKR benötigt Platz für eine Transformatorstation zur Versorgung der künftigen Mehrzweckhalle und zur Einspeisung der Energie aus der möglichen PV-Anlage vom Dach der Mehrzweckhalle. Über die Größe und Art der Transformatorstation kann derzeit wegen der noch fehlenden Leistungsdaten keine genaue Aussage getroffen werden. Wir bitten um die Ausweisung einer ca. 6 m langen und ca. 5 m breiten Fläche für eine Transformatorstation, welche vom öffentlichen Verkehrsraum gut zu erreichen ist.	Dies wird berücksichtigt. Die Transformatorstation ist nach Aussagen der Architekten im Nordosten des Plangebiets vorgesehen und kann über den von der Eisenbahnstraße abzweigenden Wirtschaftsweg erreicht werden. Im Bebauungsplan sind Nebenanlagen bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 50 m ³ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Hierunter fällt auch die Transformatorstation.
A.14 Gemeinde Klettgau – Gemeindewerke (Schreiben vom 13.09.2019)		
A.14.1	Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen seitens der Gemeindewerke Klettgau, Wasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken. Das Baugebiet kann über den Anschlusspunkt Sportplatzstraße / Klettgaustraße Bestand GG DN 100, mit einer GGG DN 100 weitergeführt werden bis zum Anschlusspunkt Eisenbahnstraße Bestand GG DN 125 (siehe Anlagen).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Eine Ringleitung ist anzustreben, für einen ausreichenden Brandschutz und zur besseren Durchströmung der Wasserlei-	Dies wird berücksichtigt. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tung. An dem ÜF Hydrant DN 80 Eisenbahnstraße/Sportplatzstraße ist ein Ruhedruck von ca. 4,2 bar vorhanden.	eine Ringleitung mit zusätzlichem Hydranten auf dem Grundstück realisiert. Geplant ist die Verwendung der Hauptleitung - GGG DN 100. Die neue Trasse verläuft parallel zur neuen Kanalisation. Ein neuer Hydrant wurde auf südwestlicher Seite der Halle vorgesehen. Ein zusätzlicher neuer Hydrant ist beim Anschluss an die bestehende Leitung in der Eisenbahnstraße vorzusehen. Die Löschwasserversorgung wird durch neue leistungsfähige Edelstahlhydranten gewährleistet. Die vorhandenen Druckverhältnisse sind ausreichend, um die Versorgung der neuen Halle mit Trink- und Löschwasser zu gewährleisten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)
B.2	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.09.2019)
B.3	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 30.08.2019)
B.4	Gemeinde Küssaberg (Schreiben vom 05.08.2019) – keine weitere Beteiligung
B.5	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 29.08.2019) – keine weitere Beteiligung
B.6	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.10	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.11	Fa. PYUR c/o APM
B.12	Gemeinde Dettighofen
B.13	Gemeinde Eggingen
B.14	Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
B.15	Gemeinde Trasadingen
B.16	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.